

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN „ROTER SALON“

Der sog. *Rote Salon* befindet sich in Räumlichkeiten (Wipplingerstraße 20, 1010 Wien), die von der Verwertungsgesellschaft LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. („LSG“) für die Bezugsberechtigten der ausübenden Künstler<sup>1</sup> aus Mitteln für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE), die wiederum aus dem gesetzlichen Anspruch auf Speichermedienvergütung (§ 42b UrhG) stammen, angemietet werden. Er soll die Möglichkeit künstlerischer Darbietungen erleichtern und fördern. Denn oftmals fehlt vor allem ausübenden Künstlern, die in Mehrfachbesetzung tätig sein wollen, ein geeigneter und finanziell erschwinglicher Platz für Aufführungen, aber auch die für ansprechende Auftritte angebrachte Ausstattung und das dafür erforderliche Equipment.

Mit der Leitung des Roten Salons wurde von der LSG ihr Gesellschafter auf Seiten der ausübenden Künstler [Interpreten], der Verein OESTIG (Österreichische Interpretengesellschaft), betraut. Die OESTIG sorgt für die Vergabe des Saals, dessen zuvor zu beantragende Benutzung unter den folgenden **Bedingungen** (samt Anhängen) erfolgen darf. Diese Bedingungen sind auch auf der Website der LSG unter <http://www.oestig.at> stets in der aktuellen Version abrufbar. Die Benutzer des Roten Salons anerkennen diese Bedingungen samt Anhängen mit der Abgabe ihres Benutzungsantrags als verbindlich, spätestens aber mit der Benutzung des Roten Salons, in dessen Räumlichkeiten die Bedingungen ebenfalls aufliegen:

1) Auf die Zurverfügungstellung des Roten Salons besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt als freiwillige Dienstleistung der LSG in Zusammenarbeit mit der OESTIG zur Förderung ausübender Künstler, die entweder bereits LSG-Bezugsberechtigte sind, oder infolge ihrer Tätigkeit als ausübender Künstler zukünftig werden können. Da der Verein OESTIG für die gesamte Abwicklung sowie Zurverfügungstellung etwa des Equipments etc sorgt, ist zur wiederholten Benutzung des Roten Salons die Mitgliedschaft im Verein OESTIG Voraussetzung.

2) Der anfragende Nutzer und die mit ihm als ausübende Künstler mitwirkenden Personen akzeptieren spätestens mit der tatsächlichen Nutzung des Roten Salons die gegenständlichen Nutzungsbedingungen samt ihren Anhängen und Verweisen. Der oder die als Antragsteller auftretenden Mitglieder einer aus mehreren Personen bestehenden Interpretengruppe sind für die Einhaltung derselben verantwortlich, und sollten daher dafür sorgen, dass alle Mitglieder der Gruppe über den Inhalt derselben informiert sind.

3) Nicht nur der Rote Salon als Hauptraum selbst, sondern auch die Zugänge und sonstigen von der LSG/OESTIG allenfalls zur Nutzung freigegebenen Räume von Top 3-4 des Hauses Wipplingerstraße 20, die während der Nutzung begangen und verwendet werden, sind vom

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind inhaltlich alle Geschlechter gleichermaßen umfasst.

Nutzer pfleglich zu behandeln. Wenn in diesen Bedingungen vom Roten Salon die Rede ist, sind damit auch diese allenfalls zusätzlich freigegebenen Nebenräume umfasst.

4) Der Rote Salon ist seit September 2017, wie im Anhang A „Einrichtung, Technik, Fassungsvermögen, AKM“ gelistet, ausgestattet.

Die LSG und die OESTIG behalten sich jederzeit vor, die Ausstattung und/oder das technische Equipment zu reduzieren, zu ergänzen, abzuändern oder gänzlich zu entfernen. Mit dieser Auflistung ist keine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung des Equipments oder Teilen davon verbunden. Es kann auch nicht für die (dauerhafte) Funktionstüchtigkeit der Ausstattung gehaftet werden.

5) Der Rote Salon wird nicht auf längere Dauer, sondern in der Regel für eine bestimmte Anzahl von Stunden zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung des Roten Salons kann nur nach vorheriger, schriftlicher (auch via Email) Antragstellung bei der OESTIG und Freigabe durch dieselbe erfolgen. Die Antragstellung hat von zumindest einer, gegenüber der LSG/OESTIG verantwortlichen Person zu erfolgen, die Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Wohnsitzanschrift, Email-Adresse und (Mobil-)Telefonnummer anzugeben hat. Die LSG/OESTIG kann den Vorweis oder die Überlassung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen.

In der Antragstellung sind sämtliche Personen anzuführen, die im Roten Salon zur gewünschten Zeit künstlerisch mitwirken sollen. Bei jeder dieser Personen ist anzugeben, ob sie als ausübender Künstler LSG-Bezugsberechtigte ist, somit als Interpret mit der LSG einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, sowie, ob sie Mitglied im Verein OESTIG ist. Ab dem zweiten Auftritt muss zumindest die Hälfte der mitwirkenden Künstler OESTIG-Mitglied sein (bei ungerader Anzahl die Mehrheit).

6) Mit der Zusage seitens der OESTIG kommt ein Vertrag zwischen dem/den Nutzer/n einerseits und der LSG andererseits über die unentgeltliche, leihweise Zurverfügungstellung des Roten Salons zustande, der jedoch für den Antragsteller keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch gegenüber der LSG und/oder der OESTIG, und zwar weder hinsichtlich der Benutzung der Räumlichkeiten, noch der Ausstattung (samt Equipment) oder deren Funktionstüchtigkeit mit sich bringt. Die OESTIG und die LSG sind auch berechtigt, die Zusage jederzeit – aus welchen Gründen auch immer – zu widerrufen und haften nicht für daraus allenfalls resultierende Nachteile des Antragstellers oder Dritter (zB Aufwand für Ersatzräume etc).

Der LSG/OESTIG kommt die alleinige Entscheidung zu, ob ein Antrag im Sinn der sozialen und kulturellen Einrichtungen bewilligt werden kann oder aus sonstigen Gründen abgelehnt werden muss.

7) Die Räumlichkeiten werden für Konzerte unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt grundsätzlich für das hauseigene technische Equipment (etwa Klavier, Licht- oder Tontechnik), das jedoch zwecks Vermeidung unrichtiger Bedienung und dadurch möglicher Beschädigungen oder Funktionsstörungen nur von damit vertrauten Personen der OESTIG/LSG bzw. deren Beauftragten bedient werden darf. Für deren Arbeitsaufwand hat der Nutzer ein Entgelt laut Anhang B zu leisten.

8) Weiters hat der Nutzer für die Reinigung der Räumlichkeiten nach der Benutzung einen Unkostenbeitrag laut Anhang B zu leisten.

9) Der Antragsteller hat nach Zusage eines bestimmten Termins der OESTIG unverzüglich mitzuteilen, falls er von der Nutzung zum vereinbarten Zeitpunkt keinen Gebrauch machen will.

Bei Stornierung einer Reservierung spätestens 96 Stunden vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung fallen keine Stornokosten an. Bei Storno zwischen 96 und 24 Stunden vor Beginn der beabsichtigten Nutzung fallen Stornokosten von € 50,- , mindestens jedoch die Hälfte der für den/die Techniker projektierten Kosten an. Erfolgt die Stornierung gar nicht oder weniger als 24 Stunden vor der beabsichtigten Benutzung, sind die projektierten Kosten für den/die Techniker vollständig zu begleichen. Im Fall des unangekündigten Nichtbenutzens fällt ein zusätzliches Pönale von € 150,- an.

10) Stellt sich heraus, dass technisches Equipment trotz Vereinbarung durch den Nutzer oder seinen Mitwirkenden oder sonstigen eingelassenen Personen eigenmächtig verwendet wird oder wurde, hat der Nutzer ein Pönale von € 150,- zu entrichten und haftet er für etwaige Schäden und/oder den Zeitaufwand etwa für die Wiederherstellung der vorherigen Einstellungen.

11) Die OESTIG ist berechtigt, von den Darbietungen des Nutzers und der Mitwirkenden Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen anzufertigen und diese auch im Zuge der Berichterstattung bzw. Konzertkritik zu veröffentlichen.

12) Für Gegenstände im Eigentum des Nutzers, weiterer mitwirkender Künstler sowie etwaiger Dritter (wie Zuhörer) übernimmt die OESTIG/LSG keine Haftung.

13) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten, das Inventar, alle vorhandenen Geräte und Instrumente sachgemäß und sorgfältig zu behandeln, und nur zum vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Bei Schäden, die vom Nutzer vor Benutzung des Roten Salons festgestellt werden und nicht ohnehin bereits einvernehmlich festgehalten wurden, ist die OESTIG unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Mitnehmen von offenen Getränken sowie Speisen über den eigenen Bedarf hinaus (etwa bei Versorgung von Gästen/Zuhörern) bedarf der vorherigen Absprache mit der OESTIG.

Offenes Feuer jeglicher Art ist in den Räumlichkeiten und im Stiegenhaus untersagt.

Das Rauchen ist nicht nur in den gegenständlichen Räumlichkeiten, sondern innerhalb des gesamten Gebäudes (Gang, Stiegenhaus) verboten. Es ist Aufgabe des Nutzers, die Räumlichkeiten nach Ende der Benutzung – soweit nicht anderes vereinbart ist – abzusperrern und die Schlüssel bis zur Rückgabe sicher zu verwahren.

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten oder ins Stiegenhaus ist nicht gestattet. Fahrräder, Roller, Scooter u. ä. dürfen weder in den Räumlichkeiten noch im Stiegenhaus abgestellt werden.

Der Rote Salon ist vom Nutzer und seinen Mitwirkenden sowie etwaigen Dritten so zu verlassen, wie sie ihn vorgefunden haben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich bei Einbruch, Vandalismus, Feuer.

14) Die Zugangstür vom Stiegenhaus ist während der gesamten Zeit, nicht nur während des Musizierens, Singens, Tanzens, eines Schauspiels oder mittels Tonanlage verstärkten Sprechens geschlossen zu halten und daher nur zum Ein- und Ausgehen zu öffnen. Während des Musizierens, Singens, Tanzens, eines Schauspiels oder mittels Tonanlage verstärkten Sprechens sind auch die Fenster geschlossen zu halten.

Nach 22 Uhr darf aus Gründen der Hausordnung, an die die LSG als Mieterin gebunden ist, wegen der Nachtruhe kein über die betreffende Räumlichkeit hinausdringender Schall mehr erzeugt werden. Soin ist ab diesem Zeitpunkt das Musizieren, Singen, Tanzen, mittels Tonanlage verstärkte Sprechen oder Lärmen zu unterlassen. Für etwaige Nachteile (Anzeigen, Mietvertragskündigung) durch Zuwiderhandeln gegen diese Bedingung haftet der Nutzer gegenüber der LSG vollumfänglich.

15) Die LSG behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Der/Die Nutzer hat/haben für die Einhaltung dieser Bedingungen durch eingelassene Dritte zu sorgen.

16) Die OESTIG/LSG erhebt, speichert und verarbeitet die bei der Registrierung und bei der Nutzung eingegebenen personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Durchführung des Zwecks der Saalleihe und der Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen etwa aus unsachgemäßem Gebrauch erforderlich, durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder angeordnet ist. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzrechts behandelt. Personenbezogene Daten werden nur zur Abwicklung der vereinbarten Vorgänge (beispielsweise Zahlungsabwicklung, Kommunikation etwa zur Terminabsprache) weitergegeben. Der Nutzer stimmt der Verwendung der Daten in diesem Rahmen zu. Die Daten

werden nach Ende der Benutzung der Räumlichkeiten, spätestens aber nach Erledigung etwaiger Haftungsansprüche oder aber am Ende etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, gelöscht.

## **Anhang A „Einrichtung, Technik, Fassungsvermögen, AKM“**

Probe bzw. Aufbau am Veranstaltungstag ab 15:30 Uhr  
Abend-Veranstaltungsbeginn: 19:30 Uhr, Einlass 19 Uhr  
Veranstaltungsende spätestens: 22:00 Uhr

Roter Salon: Fassungsvermögen max. 60 Sitzplätze, Zuschauerraum 8m x 5m  
Künstler-Garderobe: Fassungsvermögen max. 8 Personen

Bühne: ca. 6m (Breite) x 5m (Tiefe) x 4m (Höhe), *Bösendorfer* 160-Flügel, 442 Hz

Licht: 6 Gegen- & Auflichtstrahler, 4 x LEDheimer Auflicht 3200K, 3 x Zoom-Profiler 5600K,  
1 x Zoom-Profiler Stufenlinse, 2 x Osram Kreios Fresnel, Jands CL Mischpult

Tontechnik: Verstärkung von Gesang und akustischen Instrumenten ist aufgrund der Saalgröße und der Akustik grundsätzlich nicht erforderlich. Elektrisch verstärkte Instrumente sind dem Lautstärkeniveau eines akustischen Kammermusikensembles anzupassen. Kleine PA ist in Planung.

Bühnenplan, Bühnen-Aufstellung, Ablaufplan, genaue Besetzung(en), Lichtplan, Kontaktdaten der Ansprechperson, Buffetangebot sind vom Nutzer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung via E-Mail dem OESTIG-Büro unter [rotersalon@oestig.at](mailto:rotersalon@oestig.at) zu übermitteln. Alle bühnentechnische Belange sind mit dem Bühnenmeister zu klären.

Kartenverkauf: Reservierungen bzw. Verkauf von Zählkarten an der Abendkassa liegen beim Nutzer. Wir empfehlen allen Nutzern, eine Anmelde-Liste [Reservierungen] anzulegen, um bei sich abzeichnendem großem Andrang gegebenenfalls eine Wiederholung anbieten zu können.

Will der Nutzer von Besuchern Eintrittsgeld verlangen, so hat er dies samt Preise der Eintrittskarten zumindest drei Tage vor der Veranstaltung der OESTIG mitzuteilen. Die LSG/OESTIG kann die Zurverfügungstellung des Saals insbesondere auch dann widerrufen, wenn ihr die Eintrittspreise unangemessen erscheinen oder etwa Gefahr besteht, dass die unentgeltliche Saalleihe zur Verwirklichung vordergründig kommerziellen Interessen ausgenutzt wird. Die Abwicklung (Kartendruck, Vorverkauf, Abendkassa, Einlass etc) liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Nutzers.

Die Abgeltung der Aufführungsrechte wickelt die LSG/OESTIG mit der AKM im Zuge eines Pauschalvertrages ab. Die Programm-Meldung der aufgeführten Werke an die AKM obliegt dem Nutzer.

Buffet: Getränke und Imbisse können – nach Absprache mit der OESTIG – vom Nutzer mitgebracht und serviert werden.

### **Anhang B „Betreuungs- und Reinigungsentgelt“**

Für den Arbeitsaufwand der organisatorischen und technischen Mitarbeiter der OESTIG hat der Nutzer eine Entschädigung von derzeit € 25,- [zzgl. 20% USt.] an die LSG zu leisten. Die OESTIG informiert den Nutzer rechtzeitig, sollte der LSG/OESTIG-Haustechniker nicht zur Verfügung stehen. Diesfalls stellt die LSG/OESTIG einen qualifizierten Ersatz, dessen Honorar vom Nutzer und der LSG, sofern nicht anders vereinbart, zu gleichen Teilen übernommen wird.

Weiters hat der Nutzer für die Reinigung der Räumlichkeiten nach der Benutzung einen Unkostenbeitrag von derzeit € 25,- [zzgl. 20% USt.] zu leisten. Außergewöhnliche Verunreinigungen oder Beschädigungen an Inventar, Geräten, Baulichkeiten etc sind gegebenenfalls zusätzlich zu tragen bzw. zu ersetzen. Wird im Zuge der Veranstaltung ein Buffet angeboten, kann die LSG/OESTIG diesen Unkostenbeitrag erhöhen.